

Vereinsstatuten

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Leaderinnen Ostschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung und Stärkung von Kaderfrauen, Unternehmerinnen, Fachexpertinnen und Talenten in der Ostschweiz (Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden).

Art. 3 Vereins- und Rechnungsjahr

Das erste Vereinsjahr dauert vom 6. August 2012 bis 31. Dezember 2013. Anschliessend entspricht das Vereins- und Rechnungsjahr dem Kalenderjahr.

II. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich dafür einsetzen.

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

Es bestehen fünf Mitgliedschaftskategorien:

- Aktivmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft
- Gönnermitgliedschaft
- Firmenmitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Frauen, welche die Angebote des Vereins aktiv nutzen.

Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Laufende Informationen über die Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen
- Teilnahme an eigenen Vereinsanlässen, die ausschliesslich für Aktiv- und Ehrenmitglieder bestimmt sind
- Kostenlose Teilnahme an ausgewählten eigenen Fachveranstaltungen

Pflichten:

- Fristgerechte Bezahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages
- Teilnahme an mindestens zwei eigenen Vereinsanlässen pro Vereinsjahr

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft entspricht der Aktivmitgliedschaft, was deren Rechte angeht. Die Pflichten entfallen.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Frauen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Rechte:

- Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung, ohne Stimm- und Wahlrecht
- Laufende Informationen über die Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen
- Gegen Bezahlung der Teilnahmegebühr dürfen sie an Vereinsanlässen teilnehmen, allerdings nicht an Veranstaltungen, die ausschliesslich für Aktiv- und Ehrenmitglieder bestimmt sind

Pflichten:

- Fristgerechte Bezahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages

Art. 8 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Rechte:

- Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung, ohne Stimm- und Wahlrecht
- Laufende Informationen über die Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen (sind Frauen vorbehalten)
- Gönnermitglieder, die Frauen sind, dürfen gegen Bezahlung der Teilnahmegebühr an Vereinsanlässen teilnehmen, allerdings nicht an Veranstaltungen, die ausschliesslich für Aktiv- und Ehrenmitglieder bestimmt sind

Pflichten:

- Fristgerechte Bezahlung des jährlich festgelegten Mindest-Mitgliederbeitrages

Art. 9 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind juristische Personen. Sie übernehmen den Mitgliederbeitrag für die von ihnen ausgewählten Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllen, und unterstützen somit den Verein auch finanziell. Die Mitarbeiterinnen werden mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags durch ihren Arbeitgeber automatisch zu Aktivmitgliedern.

Rechte:

- Kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung; ihre Mitarbeiterinnen (= Aktivmitglieder) verfügen jedoch über ein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Anspruch auf vergünstigte Mitgliederbeiträge für ihre Mitarbeiterinnen

Pflichten:

- Fristgerechte Bezahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages für ihre Mitarbeiterinnen

Art. 10 Aufnahme

Beitrittsgesuche für alle Mitgliederkategorien, die die Voraussetzungen gemäss Art. 5 – 9 erfüllen, sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für den Abschluss einer Aktivmitgliedschaft, die die Voraussetzungen gemäss Art. 5 erfüllen, ist zusätzlich die Teilnahme an mindestens zwei eigenen Vereinsanlässen Bedingung.

Art. 11 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstands. Sie endet

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 12 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis zum Ende des Kalenderjahres per Post oder E-Mail an den Vorstand, Ressort Mitgliederverwaltung, gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 13 Ausschluss

Bei Aktivmitgliedern, die die Teilnahmepflicht an zwei Anlässen pro Vereinsjahr gemäss Art. 5 nicht erfüllen, wird die Aktivmitgliedschaft im Folgejahr in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, die Statuten oder die Interessen des Vereins verletzen, können jederzeit durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem begründet, per Post oder E-Mail mitgeteilt und gilt sofort. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

Art. 14 Stellung von ausgeschiedenen Mitgliedern

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung des bereits geleisteten Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

Art. 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 16 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Die Mitglieder haben Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin schriftlich oder via E-Mail einzureichen. Die Präsidentin orientiert zu Beginn der Generalversammlung über die eingegangenen Anträge. Die Generalversammlung kann über derartige Anträge entscheiden.

Mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Änderung der Statuten
- i) Behandlung von und Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr. Der Vorstand stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern in den Vereinschancen Präsidium, Vize-Präsidium und Finanzen.

Ämterkumulation ist möglich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Niemand kann dem Vorstand länger als acht aufeinander folgende Jahre angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail bzw. im Projektmanagementtool) ist auch gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Während der Vorstandstätigkeit sind die Vorstandsmitglieder vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Verein übernimmt zudem die Kosten der Teilnahme an ausgewählten Anlässen.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisorinnen erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Repräsentanz Regionen Ostschweiz

Für das Ziel der regionalen Vernetzung kann der Vorstand Repräsentantinnen für einzelne Regionen der Ostschweiz wählen.

IV. Finanzen

Art. 22 Einnahmequellen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsoring- und Gönnerbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und Botschafterinnen sind vom Beitrag befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird nicht pro rata temporis erhoben, es ist auch bei Eintritt unter dem Jahr immer der volle Mitgliederbeitrag fällig.

Art. 23 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Zeichnungsberechtigungen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 26 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 06.08.2012. Die vorliegende Fassung wurde durch die ordentliche Generalversammlung vom 09.03.2016 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

St. Gallen, 9. März 2016

Die Präsidentin:



Antonia Kirtz

Die Vize-Präsidentin:



Conny Burgermeister

Die Protokollführerin:



Felicitas Beck